

Vereinsstatuten der Party Union Opfikon (PUO)

vom 06.02.2003

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen PUO (Party Union Opfikon) besteht der Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz von PUO befindet sich in Opfikon.

Art. 2 Ziele und Aufgaben

PUO hat folgende Ziele und Aufgaben:

- Zusammenhalt der PUO Mitglieder fördern
- Sinnvolle Mitgestaltung der Freizeit der Mitglieder

Art. 3 Tätigkeit

PUO kann zur Ausübung ihrer Ziele und Aufgaben alle Massnahmen ergreifen, vor allem:

- Durchführung von Partys, Lager und Ausflüge
- Durchführung von Versammlungen

Art. 4 Mitgliedschaften

PUO besteht aus den Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern.

Die Aktivmitglieder sind der harte Kern des Vereins. Sie organisieren alle Veranstaltungen. Für die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist der Vorstand zuständig. Die Alterslimite bei Aktivmitgliedern ist 35 Jahre. Aktivmitglieder können ab dem 35. Altersjahr zu PUO+ wechseln.

Passivmitglieder erhalten Informationen, Flyer und div. Anmeldeformulare für Lager/Ausflüge.

Gönner erhalten Informationen, Flyer und div. Anmeldeformulare für Lager. Sie können über Ihr Jahresbeitrag frei entscheiden.

Art. 5 Anerkennung

Die Mitglieder anerkennen die Statuten.

Art. 6 Ideen

Ideen und Mitarbeit der Mitglieder sind erwünscht und müssen vom Vorstand gefördert werden.

Art. 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung und endet durch den Tod oder den Untergang der Rechtspersönlichkeit, durch eine Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres sowie durch den Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Organe

Die Organe von PUO sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 9 Organisation

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen. Passivmitglieder und Gönner haben mit beratender Stimme Zutritt zu allen Mitgliederversammlungen.

Art. 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die statutarischen Geschäfte durchzuführen.

Art. 11 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Vorstandswahlen/Neuwahlen ist die absolute Mehrheit der Anwesenden nötig. Für Statutenänderungen und für die Auflösung von PUO sind die Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Art. 13 Zuständigkeiten

In die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlungen fallen insbesondere:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes. Damit der Vorstand abberufen werden kann, muss ein Misstrauensvotum zu Handen der Mitgliederversammlung gestellt werden. Stimmt die Mehrheit der Anwesenden für das Misstrauensvotum, so kann der Präsident den Vorstand auflösen und neu wählen lassen.
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl weiterer Organe von PUO.
- Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- Änderung der Statuten.
- Beschlussfassung über Jahresprogramm.
- Auflösung von PUO.

Art. 14 Fristen

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dringende Geschäfte vorliegen oder wenn 1/4 der Vereinsmitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Die Einladung zu einer ordentlichen Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus zu erfolgen, bei ausserordentlichen genügt eine Frist von 10 Tagen. Anträge der Aktivmitglieder zu Handen der Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten zu richten.

Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus

- Präsident
- Vize-Präsident
- Vereinsbetrieb
- Vertreterin der PUO Frauen
- Vertreter von PUO+

Art. 16 Legislatur

Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Rücktritte per sofort sind nur in begründeten Fällen möglich und sind vor Veröffentlichung mit dem Vorstand zu besprechen. In schwerwiegenden Situationen muss der Rücktritt per sofort gültig sein und für den freiwerdenden Posten einen Ersatz gefunden werden. Über schwerwiegende Fälle entscheidet der Vorstand.

Art. 17 Zuständigkeiten

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- Festlegung der Tätigkeit und der Aktionen sowie Beschlussfassung über Stellungnahmen der PUO.
- Einsatz der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets und für Sonderaktionen nach Massgabe der Erfordernisse.
- Berichterstattung zu Händen der Mitgliederversammlung über die Veranstaltungen und Partys.
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budgets zu Händen der Mitgliederversammlung.
- Festlegung der Daten für Partys und andere Veranstaltungen.
- Reglemente verfassen und umsetzen.
- Einberufung von Mitgliederversammlungen.

Art. 18 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten und im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten. Die anderen Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Traktanden eine Vorstandssitzung verlangen.

Art. 19 Handlungsbevollmächtigung

Der Präsident ist uneingeschränkt handlungsbevollmächtigt, sofern er nicht den Statuten widerspricht. Bei wichtigen Grundsatzentscheiden kann er den Vorstand beiziehen. Über dringende Geschäfte kann er selbst entscheiden.

Art. 20 Pflichten jedes Vorstandsmitglieds

Wer bei PUO in den Vorstand gewählt oder eine Aufgabe zugeteilt erhält und diese mündlich nach der Wahl annimmt, verpflichtet sich, diese Aufgabe gemäss Statuten und allenfalls nach Pflichtenheft bestmöglichst auszuführen. Eigeninitiative ist erwünscht, muss aber mit dem Vorstand oder Präsidenten abgesprochen sein. Wer eine Aufgabe nicht zufriedenstellend ausführt, kann vom Vorstand abgesetzt werden. Details regelt ein Ordnungsreglement, welches dem Vorstand untersteht. Der Vorstand sucht Ersatz (a.i.) bis zur nächsten Generalversammlung, damit die Aufgabe trotzdem ausgeführt wird.

Der Vorstand ist nach dem Kollegialitätsprinzip aufgebaut.

Art. 21 Die Einnahmen

- Beiträgen der Mitglieder
- Gönnerbeiträgen
- Sympathiebeiträgen
- andern Zuwendungen / Sponsoren
- Zinsen
- Erträgen aus Anlässen

Für die Verpflichtungen von PUO haftet einzig das Vereinsvermögen

Art. 22 Vermögen von PUO

Über das Vermögen von PUO hat nur der Vorstand die Vollmacht. Ausgaben können nur mit Vollmacht des Präsidenten oder nach Rücksprache mit dem Kassier getätigt werden. Es sind Kostenvoranschläge für Ausgaben dem Präsidenten zu unterbreiten. Wer doch Ausgaben im Namen von PUO ohne Vollmacht des Vorstandes tätigt, haftet mit seinem Privatvermögen. PUO weist jede Forderung zurück, die nicht mit Vollmacht des Präsidenten getätigt wurde. PUO kann dafür rechtlich nicht belangt werden.

Art. 23 Unabhängigkeit

Der Verein PUO ist unabhängig. Allenfalls kann eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zustande kommen. Der Vorstand von PUO bestimmt nur mit Stimmenmehrheit eine solche Zusammenarbeit. Es ist jedoch wichtig, dass PUO immer eigenständig und unabhängig bleibt. Auf Antrag eines Aktivmitglieds kann der Vorstand veranlassen, dass PUO aus einer Organisation wieder austritt.

Art. 24 Schlussbestimmungen

Für die Auflösung von PUO ist eine 3/4-Mehrheit an der Mitgliederversammlung nötig. Im Falle einer Auflösung verfügt der Vorstand – nicht zu persönlichen Zwecken – über das Restvermögen.

Art. 25 Gültigkeit

Die Statuten von PUO treten an der Gründungsversammlung vom 06. Februar 2003 in Kraft.

Glattbrugg, 06. Februar 2003

Letzte Änderung:

- Mai 2004, Opfikon
- Oktober 2005, Opfikon
- Februar 2006, Opfikon
- Februar 2008, Opfikon
- Februar 2011, Opfikon